

Die Praxis der Strohmanngründung einer Stiftung kann auch nach neuem Recht beibehalten werden. Weil die in den Statuten der Stiftung vorbehaltenen Gestaltungsrechte rechtlich dem fiduziarischen Gründer, im Regelfall also dem liechtensteinischen Berufstreuhandunternehmen, zuzuordnen waren und diese Zuordnung vor allem eine juristische Entfremdung der Stiftung von ihrem wirtschaftlichen Stifter nach sich zog,⁷⁴ bediente sich das neue Recht eines Kunstgriffs. Dieser besteht darin, dass bei der Errichtung einer Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter gilt.⁷⁵ Soweit sich ein fiduziarischer Stifter in der Stiftungsurkunde Gestaltungsrechte vorbehält, so treten deren Rechtswirkungen nun kraft Gesetzes unmittelbar beim (wirtschaftlichen) Stifter ein.⁷⁶

Was die vor der Reform besonders heftig umstrittenen Stifterrechte anlangt, qualifiziert das neue Recht die Rechte des Stifters zum Widerruf oder zur Änderung der Stiftungsdokumente in § 30 Abs. 1 als Rechte, die nicht abgetreten oder vererbt werden können. Eine juristische Person kann sich diese Rechte nicht vorbehalten,⁷⁷ da sie sonst über die natürliche Lebenszeit des wirtschaftlichen Stifters hinaus perpetuiert werden könnten.

Das neue Recht hat den Informationsanspruch des Begünstigten zu einem erheblichen Teil den einschlägigen Bestimmungen des TrUG nachempfunden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ermöglicht es allerdings auch eine vollkommene Ausschaltung von Informationsansprüchen allfälliger Drittbegünstigter, wenn sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Widerrufsrecht vorbehalten hat und selbst Letztbegünstigter ist.⁷⁸ Mit dieser Optionsmöglichkeit zugunsten des Stifters hat der faktische Stiftungstypus der «Stiftung für den Stifter», dem in der liechtensteinischen Praxis eine überragende Bedeutung zukommt, im Gesetz wertungsmässig erstmals einen realen Niederschlag gefunden. Eine starke Beschneidung des Informationsanspruchs eines Stiftungsbegünstigten lässt das neue Recht auch dann zu, wenn der Stifter ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet hat. In einem solchen Fall ist der Be-

74 Dazu ausführlich Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 742 ff.

75 Vgl. Art. 552 § 4 Abs. 1 PGR.

76 Art. 552 § 30 Abs. 3 PGR.

77 Art. 552 § 30 Abs. 2 PGR.

78 Art. 552 § 10 Abs. 1 PGR.